

Die *Vossische Zeitung* vom 2. d. M. bemerkt zu diesem Beschluss: „Leider ist also der liegende Gerichtsstand für die Privatflagesachen beibehalten worden, was keinerlei Berechtigung hat, auch offenbar folgewidrig ist. Ob freilich auch nur der gestrige Beschluss die Zustimmung der Regierung finden wird, ist sehr zweifelhaft. So weit war man schon mehrmals. Die Kommission für die Justiznovelle hatte die ganze Materie eingehend beraten. Eine Reihe Vorschläge war von den Vertretern der Regierungen als unannehmbar bezeichnet worden. Da wurde eine Subkommission eingesetzt, die mit den Bevollmächtigten der Regierungen sich auf die gestern wiederholte beschlossene Fassung einigte. Die Kommission erhielt den Vorschlag der Subkommission mit großer Mehrheit zum Beschluss. Wir lassen jetzt den Bericht der Kommission für die Justiznovelle aus der Sesslon 1895/97 sprechen. Es heißt dort:

„Nichtsdestoweniger ließ der Bundesrat in seiner neuen Vorlage den Kommissionsbeschluss fallen, so daß es also bei der Verfolgbarkeit der Presse an allen Orten und Enden wegen desselben Delikts verbleiben soll. Bei der zweiten Lesung wurde aus der Kommission heraus das größte Befremden darüber geäußert, daß man regierungsseitig dem gewissermaßen einen Kompromiß darstellenden Beschluss der ersten Lesung nicht gefolgt sei. Demgegenüber verwahrten sich die Vertreter der Regierungen dagegen, daß der frühere Kommissionsbeschluss als mit der Regierung vereinbart hingestellt werde. Sie betonten, daß die damaligen Vertreter mit der Subkommission nur zusammengewirkt hätten, um ohne Präjudiz für die Entschließungen des Bundesrats eine Fassung zu finden, die nach ihrer, der Vertreter, subjektiven Auffassung möglicherweise die Billigung des Bundesrats erlangen könnte. Auch jetzt noch müßten sie, die Regierungsvertreter, den Wunsch aussprechen, daß der Beschluss der ersten Lesung nicht beibehalten werde. Schon die Rücksichtnahme auf die durch die Presse Bekleideten mache es wünschenswert, daß überall da die Verurteilung verlangt werden könne, wo durch die Verbreitung der Drucksachen die Bekleidung in die Erscheinung getreten sei. Auch könne ein Zeitungsartikel geradezu den Zweck haben, nicht in dem ersten Erscheinungsorte, sondern an einem davon verschiedenen Verbreitungsorte zu strafbaren Handlungen anzureizen, welche an letzterem Orte verübt werden sollten, und bei denen es daher kriminalpolitisch richtig sei, gerade hier das Strafverfahren einzuleiten. In sehr kurzer Debatte wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß die bekleidete Person sich überall im Wege der Privatlage, die nach dem Kommissionsbeschuße von der Beschränkung des solidi commissi ausgeschlossen sei, Genugthuung verschaffen könnte, daß auch die Anreizung zu strafbaren Handlungen als selbständiges Delikt am Orte der Verbreitung einer Druckschrift verfolgt werden könne. Es wurde sodann der § 7 Absatz 2 in der Fassung des Beschlusses erster Lesung einstimmig angenommen.“

„Hier hat sich also gezeigt“, so fährt der Urteiler in der *Vossischen Zeitung* fort, „daß die für die Privatlage zugelassene Ausnahme ganz und gar nicht ausgereicht hat, die Regierungen zum Verzicht auf den liegenden Gerichtsstand zu bestimmen. Es liegt ihnen an seiner Beibehaltung auch vermutlich viel mehr für politische Prozesse als für Privatflagesachen. Eben deshalb muß der Vorbehalt für Privatlagen grundsätzlich bekämpft werden, weil er die Stellung der Gegner des liegenden Gerichtsstandes schwächt, ohne die Regierungen zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Wenn erst die öffentliche Meinung und eine hinreichende Anzahl Gerichte, wie neuerdings mehrfach geschieht, deutlich genug ihr Urteil über den liegenden Gerichtsstand gesprochen haben werden, wird die Regierung wohl oder übel ihn aufgeben müssen, nicht nur für die Fälle der öffentlichen Anklage, sondern auch der Privatlage.“

*Casanovas Memoiren*. — Aus Anlaß einer Strafuntersuchung gegen einen Zürcher Buchhändler, bei dem die Polizei eine Anzahl Exemplare der zur Zeit in Prag neu aufgelegten Memoiren Casanovas beschlagnahmt hatte, hat der bekannte Rechtslehrer Professor Meili in Zürich ein Rechtsgutachten über die Frage abgegeben, ob die Memoiren von Casanova unzüchtige Schriften im Sinne des Strafgesetzbuches sind — das Strafgesetzbuch des Kantons Zürich enthält bezüglich dieses Punktes einen mit dem § 184 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches fast gleichlautenden Paragraphen. Die interessante Abhandlung, die Professor Meili im „Archiv für Strafrecht“ veröffentlicht, führt alle Urteile an, die seit Beginn dieses Jahrhunders in wissenschaftlichen und literarischen Revuen, in Encyclopädieen und Biographieen über Casanovas Memoiren gefällt worden sind, und die sämtlich die Memoiren für wertvolle Zeitbilder, die für die Kenntnis der Sitten und mancher Persönlichkeiten jener Zeit überaus wichtig sind, erklären. Sehr interessant und charakteristisch ist eine Auslassung des berühmten Leipziger Kriminalisten Professor Binding, der im Jahre 1880 ein Gutachten über Boccaccios Decamerone vor der Strafammer in Leipzig abzugeben

hatte und hierbei sich auch über Casanovas Memoiren, wie folgt, äußerte: „Wenn jemand, wie zum Beispiel Casanova, der ein buntes und oft unreines Abenteuerleben geführt hat, dieses sein Leben wahrheitsgetreu zu schildern unternimmt und dabei nicht ohne cynische Offenheit auch unlautere Erlebnisse schildert, so wäre es höchst verkehrt, diese außerordentlich wichtige Geschichtsquellen um deswillen zu den unzüchtigen Schriften zu stoßen; die Sittenlosigkeit des Einzelnen wie der Gesellschaft bildet eben einen Teil der Geschichte“. Zu dem gleichen Ergebnis ist auch Professor Meili bezüglich der Memoiren gelangt, die, da sie im allgemeinen eine andere Tendenz verfolgen als unsittliche Handlungen darzustellen, wenn auch einzelne unzüchtige Stellen darin vorkommen, nicht für unzüchtig im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Wie Professor Meili seiner Abhandlung hinzufügt, ist jetzt infolge dieses Gutachtens die in Zürich eingeleitete Strafuntersuchung eingestellt worden.

#### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Deutsche und österreichische Reichs- u. Rechtsgeschichte. Neuere rechts- u. staatswissenschaftliche Monographieen. Antiqu.-Katalog Nr. 1 (enth. d. Bibliothek des Prof. Dr. J. A. Tomaschek Edlen von Stratowa-Wien) von Paul Alicko in Dresden-Blasewitz. 8°. 16 S. 498 Nrn.

Jurisprudenz. Staatswissenschaften. Antiquariats-Verzeichniss Nr. XXVI (enth. u. a. die Bibl. d. + Landger.-Präsidenten Ritgen in Cottbus u. d. + Assessors von Warnstedt) der Dieterich'schen Universitäts-Buchhandlung (L. Horstmann) in Göttingen. 8°. 68 S. 1967 Nrn. und Nachtrag.

A. Hartleben's Verzeichniss von Büchern populärer Richtung, für den täglichen Gebrauch in Haus und Familie unentbehrlich. Sortiments-Katalog von A. Hartleben, Buchhandlung in Wien. gr. 8°. 88 S.

Neueste Erscheinungen der deutschen Litteratur. Sortiments-Katalog 1899 von A. Hartleben, Buchhandlung in Wien. gr. 8°. 8 S.

Illustrierter Katalog empfehlenswerter Bücher aus allen Gebieten der Litteratur von A. Hartleben's Verlag in Wien. Ausgabe 1899. gr. 12°. 112 S. mit Illustr.

Nachtrag zum Verlagskatalog 1893—95 (von Jan. 1896 bis Dez. 1898) von A. Hartleben's Verlag in Wien. 8°. 16 S.

Verzeichniss gewerblicher und technischer Fachlitteratur aus A. Hartleben's Verlag in Wien. Ausgabe 1899. 8°. 8 S.

Monatlicher Anzeiger über Novitäten und Antiquaria aus dem Gebiete der Medicin und Naturwissenschaft. Nr. 1. (Januar 1899.) gr. 8°. S. 1—8. Verlag der Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin.

Verzeichniss von Leiner's Buchhändlerlisten und -Adressen für den Gebrauch beschrieben und erläutert. Ausgabe vom 1. Januar 1899. 8°. 16 S. Leipzig, Oskar Leiner.

Nederlandsche Bibliographie. Lijst van nieuw verschenen boeken, kaarten, enz. 1899. Nr. 1. (31. Januar.) gr. 8°. S. 1—8. Leiden, A. W. Sijthoff.

Allgemeine Militär- und Sport-Bibliographie. Monatsbericht über die Militär- und Sportlitteratur des In- u. Auslandes. Organ für militärische Winterarbeiten nebst literarischen Aufsätzen und Besprechungen. VIII. Jahrgang 1899, Nr. 1 (Jan.). 8°. S. 1—16. Verlag von Busschwert & Co. in Leipzig.

Verein Berliner Kaufleute. Post. Telefon. — Der Staatssekretär des Reichspostamtes hat dem Vorstande des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller mitgeteilt, daß auf die von ihm und dem Centralausschuß Berliner Kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine hin ergangenen Anregungen und Anträge auf postalem und telephonischem Gebiete folgendes verfügt worden ist:

a. Für Postpäckete nach Russland wird die Verwendung von Kisten oder Wachsleinenumhüllung nicht mehr unbedingt verlangt, sondern dafür kann auch Pappe oder starkes Papier als Umhüllung benutzt werden, sofern die Verpackung der Dauer der Beförderung entspricht, der Inhalt vor Beschädigung hinreichend geschützt wird und ihm ohne sichtbare Spur der Verlehung der Verpackung nicht beizukommen ist.

b. Das Meistgewicht der Warenproben ist vom 1. Januar ab, sowohl im inneren deutschen Verkehr, als auch im Weltpostverkehr von 250 auf 300 Gramm erhöht worden.

c. Die Aufnahme der Geschäftsstunden der Firma in das Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer ist genehmigt worden.

d. Die Verfügung, wonach unmittelbare Fernsprechsanlagen für Private zwischen Orten mit selbständigen Stadtfernspred-einrichtungen nicht hergestellt werden dürfen, ist aufgehoben worden.